

## Kalkulation

### **des Deckungsbedarfs und der Maßstabseinheiten für die Kur- und Tourismusabgabe für den Kalkulationszeitraum 2023 bis einschl. 2025**

#### **1 Grundlagen**

Als Grundlage für die Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Kurabgabe und die Tourismusabgabe dient der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) 2022, der die Jahresergebnisse 2019, die Planzahlen 2021 und die Planzahlen 2022 umfasst. Angesichts der Verwerfungen während der Pandemie wird als Grundlage für die vorausschauende Kalkulation des jährlichen Deckungsbedarfs auf den Wirtschaftsplan 2022 abgestellt, der die Entwicklung der Wirtschaftsplanerdaten nach aktueller Abschätzung darstellt. Der Erfolgsplan ist als Anlage 1 beigefügt.

#### **2 Für die Ermittlung relevante Bereiche des Wirtschaftsplans**

Der Wirtschaftsplan umfasst die Bereiche

- Kurverwaltung
- Schwimmbad und
- Bücherei.

Für die Kalkulation sind nur die Bereiche Werbung (Marketing) und Kur- und Erholungseinrichtungen von Belang, da nur diese Aufwendungen durch Kur- und Tourismusabgabe gedeckt werden können.

In der Aufteilung des Erfolgsplanes sind deshalb die Aufwendungen für die Werbung (aus dem Bereich „Kurverwaltung“) sowie die diesen gegenüberstehenden speziellen Einnahmen zu entnehmen. Diese Aufwendungen stehen nur der Deckung durch die Tourismusabgabe offen.

Aus dem Bereich „Kurverwaltung“ sind die restlichen Aufwendungen (die nicht zur Werbung zählen) für die Kur- und Erholungseinrichtungen und die diesen gegenüberstehenden speziellen Einnahmen zu entnehmen. Diese Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen können sowohl durch die Kurabgabe als auch durch die Tourismusabgabe gedeckt werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht; durch die Tourismusabgabe werden nur die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung finanziert, durch die Kurabgabe nur die Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen. Dies wird zunächst für diese Kalkulation beibehalten.

### 3 Ermittlung der Aufwendungen und der diesen gegenüberstehenden Erträge für die Bereiche „Werbung“ und „Kur- und Erholungseinrichtungen“

Zur Ermittlung des Deckungsbedarfs für den Bereich „Werbung“ wurden die in der Anlage 1 dargestellten Werte aus dem Wirtschaftsplan 2022 übernommen. Der Bereich „Werbung“ ist ausschließlich Teil des Bereichs „Kurverwaltung“ (im Wirtschaftsplan als „Sparte“ bezeichnet). Es kommen als Grundlage für diese Kalkulation also nur die im Bereich „Kurverwaltung“ ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge in Betracht. Da die Werbung ein Teil der Sparte „Kurverwaltung“ ist, wurden die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Werte auch nur zum Teil als für den Bereich Werbung relevant in die Ermittlung des Deckungsbedarfs eingestellt. Der Umfang dieser Aufwendungen und Erträge wurde anhand von Erfahrungswerten geschätzt. Der berücksichtigte Umfang der einzelnen Positionen wird in der Spalte „Erl.“ der Anlage 1 – soweit erforderlich – erläutert.

Gleiches gilt für den Bereich der Kur- und Erholungseinrichtungen, hierzu zählen die Sparten „Kurverwaltung“ (ggf. vermindert um den Anteil der Aufwendungen und Erträge, die dem Bereich „Werbung“ zuzuordnen sind) und „Schwimmbad“. Dabei werden die Aufwendungen und Erträge des Schwimmbads zu 100 % den Kur- und Erholungseinrichtungen zugerechnet, weil das Schwimmbad eine solche Kur- und Erholungseinrichtung ist. Die Aufwendungen und Erträge des Bereichs „Kurverwaltung“ werden anteilig dem Bereich „Werbung“ zugerechnet. Die Personalkosten des Bereichs „Kurverwaltung“ werden zu 90 % dem Aufwand für die Kur- und Erholungseinrichtungen zugerechnet und zu 10 % dem Bereich „Werbung“.

Der Bereich „Bücherei“ ist für die Kalkulation nicht relevant, da es sich weder um Marketing (Fremdenverkehrswerbung) noch um eine Kur- und Erholungseinrichtung, sondern um eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt.

Aus dem Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) werden wie vorstehend erläutert die dem Bereich Werbung zuzurechnenden Positionen entnommen und in Anlage 2 aufgeführt. Danach ergibt sich für den Bereich „Werbung“ (der durch die Tourismusabgabe gedeckt wird) folgender Deckungsbedarf:

<b>Werbung</b>	EUR	%
Aufwand	142.030,00	
Gemeindeanteil	42.609,00	30
spez. Einnahmen	15.000,00	11
<b>Deckungsbedarf</b>	<b>84.421,00</b>	

Der Gemeindeanteil wurde mit 30 % angesetzt; dies entspricht der ständigen Rechtsprechung für Orte, die überwiegend touristisch strukturiert sind.

Gleichermaßen werden aus dem Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) die dem Bereich „Kur- und Erholungseinrichtungen“ zuzurechnenden Positionen entnommen und – ggf. anteilig, s. Erläuterungen in Anlage 1 – dem Bereich „Kur- und Erholungseinrichtungen“ zugerechnet. Dem Bereich Kur- und Erholungseinrichtungen werden auch die Aufwands- und Ertragspositionen des Bereichs („Sparte“) „Schwimmbad“ zugerechnet.

Danach ergibt sich für den Bereich „Kur- und Erholungseinrichtungen“ folgender Deckungsbedarf, der durch die Kurabgabe gedeckt werden soll:

#### **Kur- und Erholungseinrichtungen**

	EUR	%
Aufwand	1.235.960,00	
Gemeindeanteil	908.430,00	73,50
spez. Einnahmen	138.600,00	13
<b>Deckungsbedarf</b>	<b>188.930,00</b>	<b>13,5</b>

Dem Deckungsanteil „spez. Einnahmen“ liegen die den Kur- und Erholungseinrichtungen direkt zuzuordnenden Erträge zu Grunde. Zum Gemeindeanteil siehe 5.2

## **4 Ermittlung der Maßstabseinheiten**

### **4.1 Bereich Werbung – durch Tourismusabgabe zu decken –**

Das Bemessungssystem der Tourismus-Abgabe besteht aus drei Maßstabselementen, dem Umsatz, dem Vorteilssatz und dem Gewinnsatz. Diese haben folgende Funktionen bei der Bemessung der individuellen Abgabehöhe:

Umsatz:

Der Umsatz ist die Grundlage. Es wird jeweils der Umsatz des tourismusabgabepflichtigen Betriebs des Vorjahres zu Grunde gelegt. Dieser wird multipliziert mit dem

Vorteilssatz:

Dieser Vorteilssatz sagt – typisierend und in gewissem Umfang auch pauschalierend – aus, welcher Anteil des (Gesamt-) Umsatzes tourismusbezogen ist. Als weiterer Faktor dient dann der

Gewinnsatz:

Dieser ist in der Satzung typisierend festgelegt. Die Grundlage für diese in der Satzung bzw. der Anlage zur Satzung festgesetzten Gewinnsätze sind jeweils nach Branche ermittelt. Die Ermittlung des (für die jeweilige Branche üblichen) Gewinnsatzes beruht auf der von der Finanzverwaltung herausgegebenen Richtsatzsammlung.

Das Ergebnis bildet dann die so genannten Maßstabseinheiten, die dann noch mit dem (einheitlichen) Abgabesatz multipliziert werden.

Als Grundlage für diese Kalkulation dienen die Maßstabseinheiten für das Veranlagungsjahr 2022, das sind also die Maßstabseinheiten, die auf den Umsätzen von 2021 basieren.

Die Betriebsartentabelle, die für jede touristikbezogene Tätigkeit einen Vorteilssatz und einen Gewinnsatz ausweist, entstammt der bisherigen Satzung. Sie dürfte auch den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung genügen, insbesondere hinsichtlich ihrer Funktion, die Unterscheide in der Vorteilslage der jeweiligen Betriebsart gegenüber den anderen, ebenfalls pflichtigen Betrieben (typisierend) zu bewerten.

#### **4.2 Bereich Kur- und Erholungseinrichtungen – durch Kurabgabe zu decken –**

Für den durch die Kurabgabe zu deckenden Aufwand für die Kur- und Erholungseinrichtungen ergeben sich die Maßstabseinheiten aus der Zahl der prognostizierten kurabgabepflichtigen Aufenthaltstage aller Gäste im Ort pro Jahr. Im Jahr 2022 waren insgesamt 142.578 Aufenthaltstage zu verzeichnen. Davon entfallen 141.324 Aufenthaltstage auf die Hauptsaison (Kurabgabesatz bisher = 2,00 EUR) und 1.254 Aufenthaltstage auf die Vor- und Nebensaison (Kurabgabesatz bisher 1,20 EUR. Diese Zahl wird dieser Kalkulation zu Grunde gelegt. Siehe auch 5.2

## 5 Ermittlung der Abgabesätze

Die Abgabesätze werden ermittelt, indem der Deckungsbedarf für die jeweilige Abgabe (vgl. oben Nr. 3) durch die Summe der prognostizierten Maßstabseinheiten dividiert wird.

### 5.1 Tourismusabgabe

Auf der Grundlage des unter Nr. 3 ermittelten Deckungsbedarfs und der unter Nr. 4 ermittelten Maßstabseinheiten ergibt sich für die Tourismusabgabe der (einheitliche) Abgabesatz wie folgt:

Die Maßstabseinheiten (Summe aller Veranlagungsfälle) betragen für das Jahr 2022 3.749.883,32 EUR (zum Vergleich: Im Jahr 2021 = 3.845.946, 41 EUR und im Jahr 2020 3.796.866,47 EUR). Diese Maßstabseinheiten werden dem Deckungsbedarf gegenübergestellt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Abgabesatz von 2,25 %. Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

#### Werbung

Maßstabseinheiten	3.749.883,32
Deckungsbedarf EUR	84.421,00
Abgabesatz errechnet %	2,25

### 5.2 Kurabgabe

Auch für den Bereich der Kur- und Erholungseinrichtungen werden die Maßstabseinheiten (Gästeaufenthaltsstage, wie unter Nr. 4.2 ermittelt) dem Deckungsbedarf gegenübergestellt. Da in der Vor- und Nachsaison (1.254 Gästeaufenthaltsstage) ein ermäßigter Satz von 1,20 EUR erhoben wird, sind diese auf volle Sätze (2,00 EUR) umzurechnen. Dasselbe gilt für die Aufenthaltstage von Kindern (kurabgabefrei) und Gruppen, z. B. in der Jugendherberge, die einen ermäßigten Satz von 0,50 EUR zahlen. Diese sind aber in den Aufenthaltstagen erfasst. Dann reduzieren sich die Maßstabseinheiten für diese Zeiten rechnerisch wie folgt:

**Kur- und Erholungseinrichtungen**

		Maßstabseinheiten
Ermittlung Maßstabseinheiten		
Aufenthaltstage nach Personen		
Hauptsaison	141.324,00	
Vor- und Nebensaison	1.254,00	
entspricht 60 % einer vollen ME (2,00 = 100%, 1,20 EUR =)	60,00	
Aufenthaltstage umgerechnet	752,40	
Aufenthaltstage nach Personen alle Saisonzeiten insgesamt	142.076,40	142.076
<b>abzüglich</b>		
<b>Gruppen</b> (Satz 0,50 EUR) Aufenthaltstage (Jugendherberge, Busreisen)*	42.600,00	
entspricht 25 % einer vollen ME	10.650,00	
Differenz	31.950,00	31.950
<b>abzüglich</b>		
Kinder mit Eltern (frei)		
1/3 der Erwachsenen reisen mit mind. 1 Kind an		0
Zahl der Erwachsenen Aufenthaltstage abzüglich Gruppen	99.476,40	
davon die Hälfte (ein Elternteil)	49.738,20	
davon 1/3 (Anzahl Aufenthaltstage von Kindern, die keine Kurabgabe zahlen)	16.579,40	16.579
<b>Maßstabseinheiten umgerechnet auf vollen Satz</b>		<b>93.547</b>

\*) Jugendherberge:

120 Plätze x 30 Jugendliche von Mai bis September = 120 Plätze x 150 Tage

Busreisen: 3 Unterkünfte, 2 Busse je 50 Personen täglich von Mai bis September = 150 x 150, Nebensaison  
(Weihnachten, Jahreswechsel) 3 Busse a 50 Personen an 14 Tagen = 3 x 50 x 14

Bei der Kurabgabe besteht ein Spielraum beim Ansatz des Gemeindeanteils. Legt man der vorliegenden Kalkulation den nach aktueller Satzung geltenden Abgabesatz von 2,00 EUR zugrunde, errechnet sich ein Gemeindeanteil von 73,5 % und ein Kurabgabeaufkommen von 188.930 EUR. Erhöht man den Abgabesatz auf 2,20 EUR errechnet sich ein Gemeindeanteil von 72 % und ein Kurabgabeaufkommen von 207.468 EUR. Erhöht man den Abgabesatz auf 2,50 EUR errechnet sich ein Gemeindeanteil in Höhe von 69,5 % und ein Kurabgabeaufkommen in Höhe von 238.367 EUR.

Die Festlegung des konkreten Abgabesatzes und damit der Höhe des Eigenanteils der Stadt obliegt dem Satzungsgeber im Rahmen seines Ermessens.

## **6 Alternative: Bedarf für Kur- und Erholungseinrichtungen auch durch Tourismusabgabe decken**

Die Tourismusabgabe kann sowohl den Bedarf der Werbung als auch neben der Kurabgabe anteilig den Bedarf der Kur- und Erholungseinrichtungen decken. Damit würden die Einnahmen aus der Tourismusabgabe steigen und die Tourismusabgabepflichtigen zusätzlich belastet. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt bisher keinen Gebrauch gemacht.